

An das
Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Referat III B 2
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Per E-Mail an: Buero-IIIB2@bmwi.bund.de

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften („EEG-Novelle“)

Berlin, 17. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

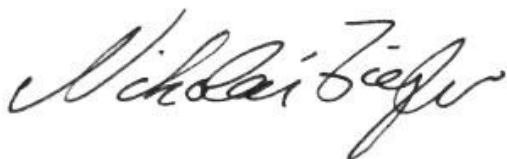
In Abschnitt A präsentieren wir die u.E. wichtigsten Punkte in Kürze.

In Abschnitt B erläutern wir diese im Detail.

Abschnitt C enthält allgemeinere Hinweise zum Gesamtentwurf.

Wir hoffen, dass diese Anmerkungen und Anregungen hilfreich für Sie sind und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Nikolai Ziegler
1. Vorsitzender und Fachbereichsleiter Volkswirtschaft



Dr.-Ing. Detlef Ahlborn
2. Vorsitzender und Fachbereichsleiter Technologie

A. Die wichtigsten Punkte

1.

Öffentliches Interesse besteht an einer preiswerten, sicheren und umweltverträglichen Strom- und Energieversorgung sowie an einem für alle dazu notwendigen Anlagen gleichermaßen gültigen Rechtsrahmen, der Mensch und Natur den nötigen Schutz gewährt. Teile dieses Entwurfs sind geeignet, genau diesen Schutz zu unterlaufen.

Die Einführung des Textes

„(5) Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

ist zu verwerfen. Zwar ist hier nur von *Nutzung* die Rede, es könnte aber herausgelesen werden, dass auch der *Ausbau* der entsprechenden Anlagen im öffentlichen Interesse läge. Indem er dieser Deutung Vorschub leistet, würde der Passus das Partikularinteresse einer Branche zum Gemeinwohl (v)erklären. Dies ist nicht hinnehmbar.

2.

Die geplante Neu-Einführung von zusätzlichen Vergütungen von Windkraftanlagen in bestimmten Landesteilen sowie die Wiedereinführung von Vergütungen für besonders ungeeignete („weniger windstarke“) Standorte widerspricht dem Ziel eines kosteneffizienten Ausbaus und konterkariert den Grundgedanken des Ausschreibungsmodells. Von diesen Modifizierungen ist abzusehen. Mit ihnen würde die dem EEG innewohnende Ineffizienz noch einmal verstärkt. Dies würde einzig dem Partikularinteresse der Windkraftindustrie (insbesondere Herstellern und Projektbüros) dienen. Das Gemeinwohl würde erheblich verletzt.

3.

Dasselbe gilt für Absichtserklärung, wonach hinfort „*das Natur- und Artenschutzrecht die ambitionierten Ausbauzielen für erneuerbare Energien widerspiegeln*“ müsse. Mit diesen Formulierungen wird einer Beugung des Naturschutzrechts zugunsten bestimmter Projekte der Boden bereitet. Die Naturschutzrichtlinien nach EU-Recht dürfen durch ein Bundesgesetz nicht ausgehebelt werden. Diese Passagen sind zu streichen.

4.

Die Beobachtung, dass insbesondere der Ausbau von Windkraftanlagen kaum noch Akzeptanz genießt, ist zutreffend. Die Ursachenanalyse lässt allerdings zu wünschen übrig. Die vorgesehenen „*direkten Zahlungen, /.../ damit vor Ort neue Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden*“ laufen darauf hinaus, Menschen gegeneinander auszuspielen. Im Kern sind es Bestechungsgelder. Sie würden die Kluft zwischen Profiteuren und Geschädigten des EEG weiter vertiefen. Wir lehnen dies als unmoralisch ab und verweisen stattdessen auf [unseren Beitrag zur Akzeptanzdebatte](#).

5.

Die Überlegungen für „**ausgeförderte Anlagen**“ den Rechtsrahmen anzupassen, um weiterhin einen auskömmlichen Betrieb zu sichern, sind zu verwerfen. Die Betreiber jener Anlagen genossen über volle 20 Jahre das Privileg, jederzeit auf Kosten der Allgemeinheit zu fixierten, weit über dem Marktwert liegenden Preisen ins Netz einspeisen zu können.

Eine Weiterförderung von Altanlagen würde in vielen Regionen die Regionalplanungen der Länder unterlaufen, die darauf ausgerichtet sind, dass planerisch ungeeignete Standorte (vor Allem zu nahe an Wohnbebauung) möglichst bald aufgegeben werden sollen. Statt eines auskömmlichen Weiterbetriebs ist der Gesetzgeber gefordert, die umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen.

6.

Die Neufassung des §51 wird ausdrücklich begrüßt!

Die geplante Streichung der Vergütung bei negativen Börsenstrompreisen ist ein erster Schritt, um die zunehmende temporäre Überschussstromproduktion zu verringern bzw. in sinnvolle andere Vermarktungen zu lenken. Die Erneuerbaren Energien werden so an den Markt herangeführt und können wenigstens teilweise die selbst eingeforderte Verantwortung für das Versorgungssystem übernehmen.

Es ist allerdings unverständlich, warum der Wegfall der Vergütung bei negativen Preisen nur für Neuanlagen gelten soll. Die Marktintegration sollte – wie ursprünglich vorgesehen – auf die Bestandsanlagen ausgeweitet werden. Der ursprüngliche Vorschlag ([Referentenentwurf vom 25.8.](#)) zur Neufassung des §51 sollte beibehalten werden. Dass dieser Passus bereits vor der offiziellen Verbändeanhörung gestrichen wurde, deutet auf eine Vorabintervention der Windkraftbranche hin. Wir mahnen an, deren Interessen nicht mit dem Allgemeinwohl zu verwechseln.

Weiterhin muss ein Wegfall der Entschädigung nach 15 Minuten negativer Strompreise am Spotmarkt auch auf Anlagen mit weniger als 3 Megawatt installierter Leistung angewendet werden. Aktuell ist verstärkt zu beobachten, dass die Windkraftbranche trickreich Anlagen mit 2990 kW auf den Markt bringt (z.B. Enercon E-115), um den § 51 nach Abs. 3 Nr.1 des EEG 2017 auszuhebeln.

B. Ergänzende Anmerkungen

Zum ersten Punkt:

Die Feststellung, dass die Nutzung erneuerbarer Energien „im öffentlichen Interesse“ läge und „der öffentlichen Sicherheit diene“, ist schwer nachvollziehbar. Höchst problematisch ist sie insofern als sie die interessengeleitete Lesart begünstigt, dass ein weiterer Ausbau von EEG-Anlagen ebenfalls im öffentlichen Interesse läge und der Sicherheit diene. Dies wäre nicht nur falsch, sondern fatal.

Beim Ausbau insbesondere der Windkraft sind Maß und Mitte völlig verloren gegangen. Bereits 2012 erkannte der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung:

„Es gibt keine Anzeichen dafür, dass beim Zubau der erneuerbaren Energien die bislang erreichte Integrationsfähigkeit des Systems berücksichtigt wird. Hier wird zu Lasten des Gemeinwohls das Motto "je mehr und je schneller, desto besser" verfolgt.“

Seither wurde der Ausbau mit hohem Tempo und Kostenaufwand fortgesetzt. Angesichts des „Erfolgs“ dieser Politik liegt es im öffentlichen Interesse, das Subventionssystem EEG abzuschaffen. So, wie es der Sachverständigenrat bereits 2014 empfahl:

„Wer die Energiewende erfolgreich umsetzen will, muss den politischen Widerstand der größten Profiteure des aktuellen Fördersystems zum Wohle der Verbraucher überwinden.“

Die umseitig folgende Abbildung 1 dokumentiert die Einspeisung aller deutschen Windenergieanlagen zwischen 2011 bis Mitte 2020. Man sieht: das Motto „je mehr und schneller, desto besser“ wurde konsequent fortgesetzt:

Die Anlagenzahl wurde binnen 10 Jahren fast verdoppelt. Ab 2015 wurde auch auf See umfangreich Kapazität aufgebaut. Was die tatsächliche Erzeugung, d.h. die Einspeiseleistung betrifft, blieb das Grundproblem aber ungelöst: Die Spitzen wuchsen, aber die Täler füllten sich nicht.

Die „gesicherte Minimalleistung“ aller 31.000 Windenergie- und aller PV-Anlagen (zusammen über 400 Millionen m² Kollektorfläche) bleibt aufgrund der Wetterabhängigkeit (Flauten und Zeiten ohne Sonneneinstrahlung) trotz des starken Zubaus der letzten Jahre im gesamten Zeitraum und insbesondere auch in den Wintermonaten mit höherem Stromverbrauch weiterhin nahezu Null.

Ein gegenseitiger Ausgleich der Einspeisung der Windenergieanlagen im gesamten Bundesgebiet ist trotz weiträumiger Verteilung der Anlagen nicht erkennbar. Offensichtlich wachsen die Ausschläge und Schwankungen mit dem Zubau an Erzeugungskapazitäten immer weiter an.

Abbildung 2 zeigt zusätzlich den Verlauf des Stromverbrauchs (gemittelt über die Monate). Konventionelle Kraftwerke produzierten die fehlende Strommenge zwischen den mit Vorrang einspeisenden „EEG“-Anlagen und dem Stromverbrauch. Nach Abschalten des letzten Kernkraftwerks in 2022 verbleiben nurmehr die Kohle-, Gas- und Ölkraftwerke zur Sicherstellung der Stromversorgung.

Abb.1: Windkraftausbau und Einspeisung, 2011 bis 2020 (offshore und onshore aufgeschlüsselt)

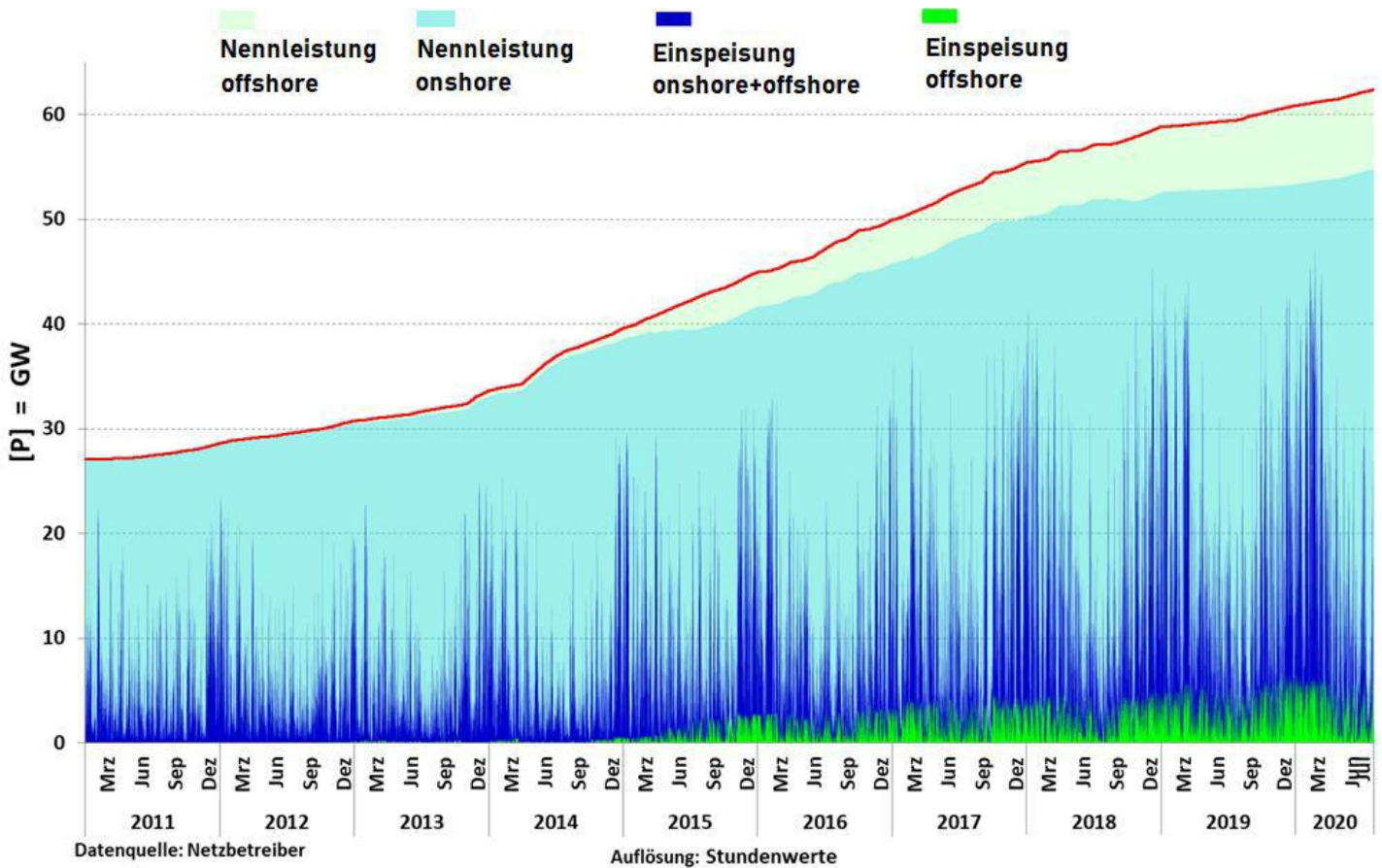
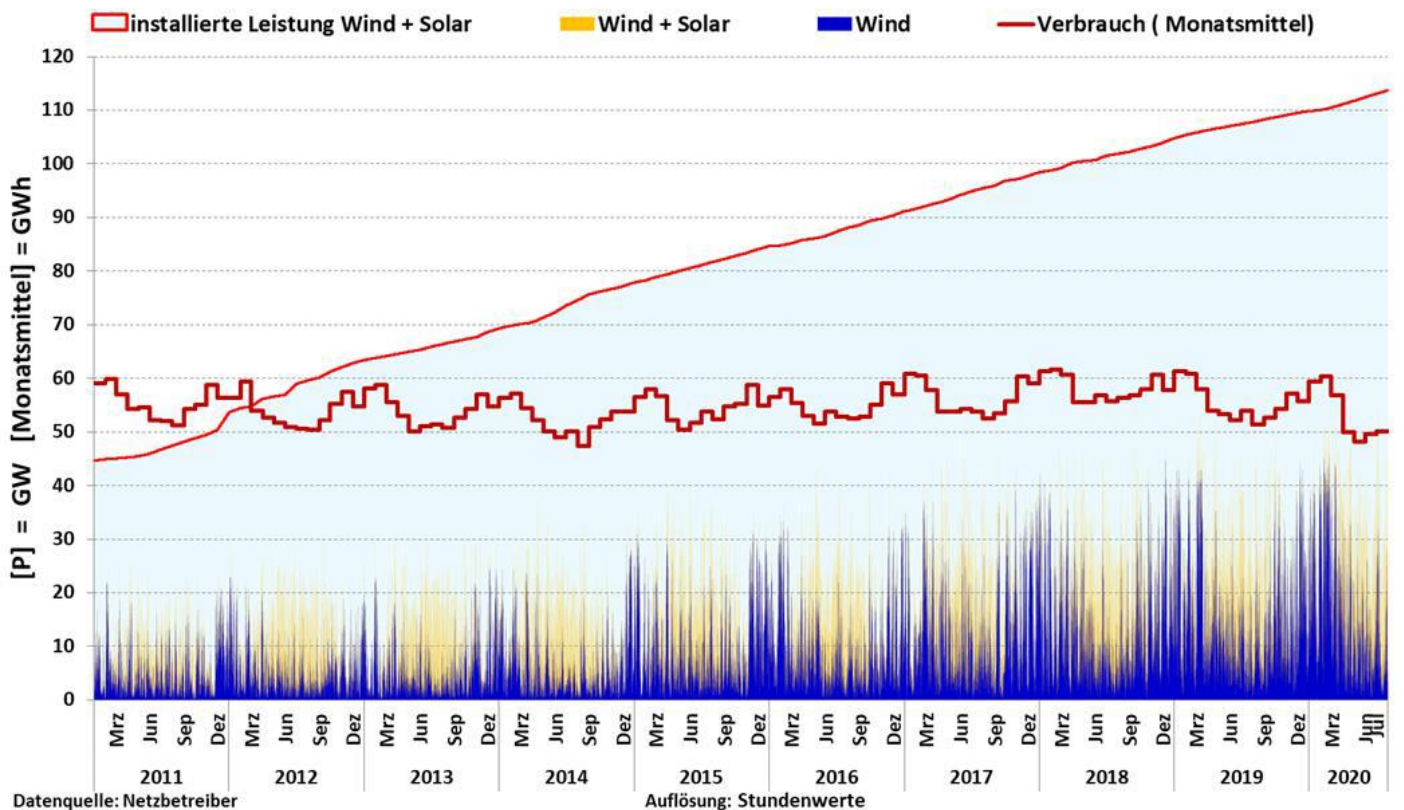


Abb.2: Entwicklung des Stromverbrauchs im Kontrast zur Einspeisung von Wind und Sonne.



Ebenso ist zu erkennen, dass mit der steigenden installierten Nennleistung der Windenergie und PV-Anlagen (hellblauer Hintergrund) die Spitzen der Leistungseinspeisung (gelb PV, dunkelblau Wind) ebenfalls an Höhe gewinnen:

Die Stromspitzen der volatilen Energien reichen immer öfter an die Minima des Stromverbrauchs heran - im Mai 2020 sogar erstmals darüber hinaus. Dies ist nicht als Fortschritt zu bewerten, sondern reduziert die Regelbarkeit des Gesamtsystems, die von den konventionellen Anlagen jederzeit gewährleistet werden muss.

Bei fehlender Einspeisung aus Wind und Sonne ist die gesamte Kapazität des konventionellen Kraftwerksparks vonnöten, um den Stromverbrauch abzusichern, bei hohem Verbrauch im Winter auch mit durch die Netzagentur unter Vertrag genommenen Ersatzkraftwerken im Ausland. Die konventionellen Erzeugungsanlagen werden diese Pufferfunktion bei weiter steigender Einspeisung volatiler Leistung bald nicht mehr erfüllen können. Die bedrohliche Situation einer unzureichenden Pufferung zur Sicherung der Netzstabilität wird zur Regel werden.

Auch das „Verschrotten“ von Strom im Ausland zur Reduktion der Überlappungsbereiche wird schwieriger werden, da sich die Nachbarländer mit Stromsperren abschotten, um ihre eigenen Netze zu schützen. Überdies schwindet die zur Stabilisierung der Stromnetze zwingend erforderliche Schwungmassenreserve der Turbinen und Generatoren großer konventioneller Kraftwerke. Dadurch wird das Netz zusätzlich gefährdet.

Bei weiter ansteigenden Einspeisungen der Windenergie- und PV-Anlagen, die vermehrt an den minimalen Stromverbrauch z.B. in der Nacht und am Wochenende heranreichen werden, wird die Regelfähigkeit der konventionellen Stromerzeuger stark eingeschränkt. Die Konstanz von Frequenz und Spannung im Stromnetz wird gefährdet bzw. nicht mehr gewährleistet sein.

Fehlerhafte Prognosen der zu erwartenden Wind- und PV-Produktion führen schon heute zu extrem kritischen Situationen im Stromnetz: So sind wir im Juni 2019 knapp an einem Blackout vorbei geschrammt. In einer Vorlage von Prof. Harald Schwarz (Fachgebiet Energieverteilung und Hochspannungstechnik der TU Cottbus) für den Bundestagsausschuss Wirtschaft und Energie heißt es dazu:

„Im Juni 2019 traten mehrere Tage mit massiven Prognoseabweichung im Bereich Windenergie und Photovoltaik auf. Die Abweichung zwischen der angenommenen Einspeisung aus erneuerbaren Energien und der tatsächlichen lagen bei +/- 5.000 MW, in Spitzen sogar bei 13.000 MW. Diese Mangelerzeugung bzw. Überspeisung in Deutschland führte dazu, dass die gesamte europäische Regelleistung aufgeboten werden musste, um massive und für die Stromversorgung äußerst kritischen Frequenzeinbrüche oder Überfrequenzen noch in tolerierbaren Grenzen zu halten.“

Unser Stromversorgungssystem wird durch die volatile Wind- und Solarstromproduktion ganz offensichtlich schon heute an die physikalischen Grenzen getrieben. Mit reduzierten Kapazitäten der konventionellen Anlagen und den zunehmenden Schwankungen der Wind- und Solarstromproduktion wird die Stabilität unserer Stromversorgung gefährdet!

Vor diesem energiewirtschaftlichen Hintergrund zu insinuieren, dass der weitere Ausbau erneuerbarer Energien der öffentlichen Sicherheit diene, ist abwegig und gefährlich. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: **Der rasante Ausbau wetterabhängiger Erzeuger mit Einspeisevorrang gefährdet die Stabilität der Stromversorgung und damit die öffentliche Sicherheit.** Jeglicher Hinweis auf ein vermeintliches öffentliches Interesse ist daher aus dem Entwurf zu streichen.

Zum zweiten Punkt:

Eine „regionale Steuerung“ des Zubaus ergibt keinen Sinn. Die damit verbundene Hoffnung, dass sich die Einspeisecharakteristik womöglich glätten könne, ist erwiesenermaßen unbegründet. Der Gedanke, an besonders schlechten Standorten besonders hohe Subventionen auszuloben, ist intuitiv absurd. Mit gleicher Logik könnte man Photovoltaikanlagen an besonders schattigen Plätzen besonders stark fördern.

Ferner ist die bisherige Anlage 2, Nr.7.1d zu §36h zu ändern (noch nicht Bestandteil des aktuellen Referentenentwurfs). Durch die dort getroffenen Regelungen wird eine massive Überförderung ungeeigneter Standorte bewirkt. Nach aktuellem Recht werden Mindererträge, die durch genehmigungsrechtliche Auflagen, z.B. nächtliche Schallreduzierungen, durch den Standortgütefaktor ausgeglichen, so dass die Betreiber eine höhere Vergütung pro kWh erhalten. Der Effekt ist, dass Windenergieanlagen besonders dicht an die Wohnhäuser gebaut werden, da die notwendigen nächtlichen Leistungsreduzierungen zur Schallminderung wirtschaftlich nicht mehr ins Gewicht fallen.

Auch naturschutzfachlich kritische Standorte werden so propagiert, da Abschaltungen z.B. zum Schutz von Fledermäusen oder Großvögeln praktisch keine Auswirkungen auf die Erlöse der Betreiber haben. Volkswirtschaftlich werden so ineffiziente Standorte auf Kosten der Allgemeinheit gefördert.

Eine Streichung dieser Überförderung ist daher überfällig.

Zum dritten Punkt:

Die Absichtserklärung, den Natur- und Artenschutz an die Bedürfnisse der Erneuerbaren Energien anzupassen, ist eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig. Ein [aktuelles Rechtsgutachten](#) belegt, dass dieses Ansinnen auch gegen europäisches Naturschutzrecht verstoßen würde.

Indem sie offenlegt, dass der vermeintlich so wichtige weitere Ausbau der Windenergie unter Beibehaltung der gegenwärtigen Natur- und Artenschutzes nicht darstellbar ist, ist die Absichts- zugleich eine Bankrotterklärung der einseitig auf Wind, Sonne und Biomasse fokussierten „Energiewende“: Die gewählten Energieformen sind wegen ihrer geringen Energiedichte und der Volatilität schlicht nicht in der Lage, die in sie gesetzten Hoffnungen zu erfüllen. Der Versuch, diese Defizite zu ignorieren, führt in ein [Biodiversitätsdesaster](#). Nicht der Natur- und Artenschutz, sondern die Ausbauziele müssen revidiert werden!

Zum vierten Punkt:

Die vorgeschlagenen Regelungen zeigen, dass die Ursachen des Akzeptanzverlustes nicht verstanden wurden. Wohlbegründete Vorbehalte gegenüber neuen Windenergieanlagen mit Geld ersticken zu wollen, offenbart eine Geringschätzung der guten demokratischen Sitten.

Vor dem Hintergrund der realen Nöte Betroffener und der unzureichend erforschten Gesundheitsrisiken ist ein Ausloben solcher Quasi-Bestechungsgelder unmoralisch. Der Verlust von Heimatgefühl, Lebensqualität, Naturerlebnis und Gesundheit ist nicht mit Geld aufzuwiegen.

Von einer Beteiligung der Gemeinde am Umsatz eines Windparks auf der eigenen Fläche profitieren im Übrigen nicht die tatsächlich Geschädigten.

Zum Einen ist es vor Ort üblich, mit den Windindustrialgebieten soweit wie möglich an die Grenze des eigenen Gemeindegebietes zu gehen. Das hat zur Folge, dass der Schaden in den Nachbargemeinden zumeist weitaus größer ist, als in der von der Beteiligungsregelung profitierenden Gemeinde. Zum Anderen wird der direkte Schaden, den die betroffenen Anwohner erleiden gerade nicht entschädigt.

Die eingeräumte Möglichkeit, dass vor Ort Bürgerstromtarife für nur 80 oder weniger Einwohner einer Gemeinde angeboten werden können, um Zahlungen an die Gemeinde zu halbieren (§36k, Abs. 3) ist für eine Akzeptanzsteigerung völlig ungeeignet. Weil diese Tarife bis zu 90 % des Preises der regionalen Grundversorger betragen können, sind sie für Verbraucher gänzlich unattraktiv, da durch alternative überregionale Stromanbieter immer deutlich geringere kWh-Preise angeboten werden. Derartige wie vorgeschlagene Bürgerstromtarife können im Gegenteil von den Betreibern eher missbräuchlich eingesetzt werden, um die Zahlungen an die Gemeinde zu drücken. Fast immer gibt es in Gemeinden Netzwerke von direkten Profiteuren (Betreiber, Landeigentümer, Genossenschaftsmitglieder u. a.). Genau diesem Personenkreis würden dann die (übersteuerten) Bürgerstromtarife angeboten, damit weniger an die Gemeinde gezahlt werden muss und dadurch höhere Gewinne an die Profiteure ausgeschüttet werden können.

Alle Vorschläge der direkten oder indirekten „*Zahlung, um die Ausweisung von neuen Flächen für die Windenergie zu befördern*“, laufen darauf hinaus, Menschen gegeneinander auszuspielen. Es geht primär nicht darum, die Betroffenen zu entschädigen, sondern neue Verpächter zu ködern – die Spaltung dörflicher Gemeinschaften würde damit vorangetrieben.

Zum fünften Punkt:

Bei Einführung des EEG im Jahr 2000 wurde dieses als Instrument zur Markteinführung deklariert. Die auf zwanzig Jahre garantierten Einspeisevergütungen des bisherigen EEG sind in keinem anderen Land und in keiner anderen Branche bekannt. Abgeschottet von jeglichem Wettbewerb konnten die Betreiber der nun „ausgeförderten“ Anlagen und die Verpächter der entsprechenden Standorte erhebliche Renditen einstreichen. Finanziert wurde dies über ein ausgesprochen unsoziales Umverteilungssystem, das untere Einkommen besonders belastet. Der SPIEGEL portraitierte 2016 einige der größten Profiteure des Systems, [darunter zahlreiche Millionäre](#).

Vorgeblicher Sinn der Übung war, der Windindustrie auf dem vermeintlich kurzen Weg in die Wettbewerbsfähigkeit etwas Schub zu geben. Zum Dank, so hieß es seitens der Lobby stets, würden in Bälde innovative neue Anlagen ein neues, sauberes Zeitalter einläuten. Dass der in den besagten Anlagen produzierte Strom 20 Jahre später trotz immer wieder zugunsten der „Erneuerbaren“ veränderten Rahmenbedingungen immer noch nicht wettbewerbsfähig ist, entlarvt diese Versprechen als Hochstapelei.

Dass der Bundesverband Windenergie nun so tut, als sei die Allgemeinheit dafür verantwortlich, dass die Betreiber längst abgeschriebener und jahrzehntelang lukrativ betriebener Anlagen nach 20 Jahren lukrativer Gewinne weiterhin profitabel betreiben können, ist eine Unverschämtheit. Lange genug haben diese Anlagen die Bürger der Bundesrepublik Deutschland belastet: Sei es mittelbar und finanziell als Stromkunden, sei es direkt, ästhetisch und/oder gesundheitlich als Anwohner.

Es ist nicht Aufgabe der Politik, den jahrzehntelangen Nutznießern des EEG ein „weiter so“ zu ermöglichen. Es ist vielmehr Aufgabe der Politik, den ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen, d.h. vollständigen Rückbau sicherzustellen. Wie das Umweltbundesamt 2019 feststellte, gibt es hier [Klarungsbedarf](#).

Zum sechsten Punkt:

Im Sinne der systemischen Verantwortung ist es sachgerecht, die Betreiber von Windenergieanlagen und den von ihnen zu verantwortenden systemischen Effekten finanziell zu beteiligen. Dass Strom immer häufiger „geschenkt noch zu teuer“ ist und zur Sicherung der Netzstabilität kostenpflichtig entsorgt werden muss, ist ein grotesker aber eindeutig vorhersehbar gewesener Nebeneffekt des bisherigen rasanten Ausbaus der wetterabhängigen Erzeuger (vgl. Abb. 2). Den Betreibern während der Zeit, da ihre Anlagen volkswirtschaftliche Werte vernichten, noch Vergütungen zu zahlen, ist nicht länger vermittelbar.

In einer früheren Fassung des Referentenwurfs war vorgesehen, für alle Anlagen die Vergütung auszusetzen, wenn der Spotmarktpreis länger als 15 Minuten negativ ist. Leider wurde diese Regelung zwischenzeitlich zugunsten der Windkraftindustrie geändert. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und im Interesse der Allgemeinheit sollte der Gesetzgeber am ursprünglichen Vorhaben festhalten.

Weiterhin sollte der Wegfall der Entschädigung nach 15 Minuten negativer Strompreise am Spotmarkt auch auf Anlagen mit weniger als 3 Megawatt installierter Leistung angewendet werden. Aktuell ist verstärkt zu beobachten, dass die Windkraftbranche trickreich Anlagen mit 2990 kW auf den Markt bringt (z.B. Enercon E-115), um den § 51 nach Abs. 3 Nr.1 des EEG 2017 auszuhebeln. Es stellt sich die Frage, warum es bisher überhaupt eine Leistungsgrenze geben musste, um ineffiziente Anlagen besonders zu fördern.

C. Generelle Anmerkungen

I. Zur behaupteten Alternativlosigkeit

In Abschnitt III wird erklärt, dass es keine Alternative zum geplanten Gesetz gäbe. Die folgenden Sätze lesen sich tautologisch – es muss so sein, weil es so sein muss, weil wenn es nicht genau so wäre, dann wäre es ja ganz anders... Tatsächlich gibt es unzählige Alternativen zum geplanten Entwurf. Die beste wäre, das EEG komplett zu streichen. Zahlreiche wissenschaftliche Gremien haben sich dazu ausgelassen. Nicht zuletzt der wissenschaftliche Beirat am BMWi und der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung:

WIRTSCHAFTSWEISE

Fraunfurter Allgemeine

„Die deutsche Energiewende ist ineffizient“

Der Sachverständigenrat empfiehlt der Bundesregierung, die Energiewende hinter sich zu lassen und Klimapolitik von Grund auf neu zu gestalten. Auch eine CO₂-Steuer halten die „Wirtschaftsweisen“ für eine Möglichkeit.

Aus der FAZ vom 12. Juli 2019

II. Zum unterstellten Klimaschutz

Im Abschnitt A suggeriert der Entwurf, dass der über das EEG forcierte Ausbau der wetterabhängigen Stromerzeugung dem Klimaschutz dienen würde. Tatsächlich ist dort nur von (rein politischen) Klimazielen und nicht von faktischem Klimaschutz die Rede. Insinuiert wird aber, dass die Einhaltung der festgelegten Ausbaupfade für die Abwehr von Klimarisiken von großer Bedeutung sei. Dies ist unzutreffend. Ob die Ausbaukorridore erreicht werden oder nicht, ist für das Weltklima ohne jeden Belang. In seinem [im Auftrag der Bundesregierung erstellten Sondergutachten](#) hat der Sachverständigenrat zum wiederholten Male erklärt: Das EEG ist ein teurer, ineffizienter und weitestgehend auch untauglicher Weg, um das Klima zu schützen.

III. Zum Erfüllungsaufwand

In Abschnitt E stellt der Entwurf fest, dass das Gesetz keinen (!) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger impliziere.

Dies steht in bemerkenswertem Kontrast zum alljährlichen Umverteilungsvolumen von zuletzt 33 Mrd. Euro und dem geplanten Steuerzuschuss von 11 Mrd. Euro, der die EEG-Umlage halbwegs kontrollierbar halten soll.

IV. Zu den weiteren Kosten

In Abschnitt F gelangen die Verfasser des Entwurfs zu dieser Einschätzung,

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen. (...).

Durch die Förderung von Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen wird der ländliche Raum gestärkt. Schließlich wirkt sich das Gesetz durch seine Ausrichtung auf und die Förderung für die erneuerbaren Energien positiv auf die gesamtdeutsche Umwelt aus und stärkt die natürlichen Lebensgrundlagen.

die leider gar nicht geteilt werden kann.

Dass Windkraftanlagen den ländlichen Raum stärken und sich positiv auf die Umwelt hierzulande auswirken würden, kann niemand behaupten, der sich mit der Lebenswirklichkeit in Deutschland jenseits der Metropolen befasst hat. Die Formulierungen sind ein Affront gegenüber den in rund 1000 Bürgerinitiativen engagierten windkraftkritischen Menschen – von der Viertelmillion alljährlich getöteten Fledermäusen und den in Existenznot gebrachten Greifvögelarten ganz zu schweigen.

V. Zum vermeintlichen Rückstau an Windkraftgenehmigungen

Auf S. 2 erklärt der Entwurf, dass es nötig sei, „den Windausbau an Land wieder anzukurbeln“. Damit folgt er der Rhetorik des Bundesverbands Windenergie, wonach die Branche unter fehlenden Genehmigungen leidet. Dieser Logik entspringt auch die Absichtserklärung, Natur- und Artenschutz „passend“ zu machen, d.h. künftig laxer zu handhaben. Doch ebenso falsch wie diese Absicht, ist auch die zugrundeliegende Behauptung der Windkraftlobby:

Der Präsident des BWE persönlich teilte vor wenigen Tagen (11.09.20) in einem Webinar voller Stolz mit, dass im Jahr 2020 bis Anfang September Windanlagen mit fast 2000 MW installierte Leistung neu genehmigt worden seien. Das heißt, dass noch ohne jedwede Wirkung des Investitionsbeschleunigungsgesetzes und des nur als Referentenentwurf vorliegenden EEG gegen alle seit Monaten penetranten Behauptungen der Windlobby-Phalanx ein Zuwachs an Genehmigungen eingetreten ist, der seit Jahren alles übertrifft und die Behauptungen der Lobby diverser Unwahrheiten überführt.

Denn das Genehmigungstief der letzten drei Jahre war lange zuvor prognostiziert - aufgrund und durch einen massiven Vorzieheffekt laufender Genehmigungsverfahren bis Ende 2016 aufgrund der Umstellung von den sehr hohen garantierten Festvergütungen des EEG hin zu einem Auktionssystem mit abgesenkten Vergütungszusagen, welches seitdem wiederum systematisch unterlaufen wird.

So wurden fast 50% aller Genehmigungen des Jahres 2016 in den letzten Wochen des Jahres erteilt, z.T. mit Genehmigungsdaten vom 30.12.16.

Das Genehmigungstief 2017 bis 2019 war unabweisbar. Das wird zudem plausibel, wenn man die Genehmigungen von 2014 bis 2016 (mit erkennbarem Vorzieheffekt verglichen mit den Jahren seit 2011) denen der Jahre 2017 bis 2019 gegenüberstellt. Im Durchschnitt hat sich nichts signifikant geändert. Insbesondere, wenn dieses Jahr ca. 3000MW installierte Leistung als genehmigt erwartet werden darf.

Das bedeutet, die Windbranche hat – wie so häufig - einen Sturm entfacht, der nicht einmal eine Windböe rechtfertigt.